

## **VS\_GERICHTE FI 19 123 vom 10. Januar 2018**

VS Kantonsgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_FI 19 123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_FI_19_123)

FR: VS\_GERICHTE FI 19 123 du 10 janvier 2018

IT: VS\_GERICHTE FI 19 123 del 10 gennaio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 16**

Dezember 2017, wonach es sich nicht um“ eine Schenkung handle, er sich als Gegenleistung am gemeinsamen Wohnhaus mit seinen finanziellen Mitteln beteilige und er SOLIDARSCHULDNER sei. Zudem führte der Steuerpflichtige aus, dass der abgeschlossene Vertrag im Hinblick auf die bevorstehende Ehe— schliessung getätigt wurde und auch erst im Hinblick auf die Eheschliessung Wirkung haben solle. Der Steuerpflichtige verneinte in seinem ‘Rekurs die Er— füllung der 'TatbestandSmerkmale einer Schenkung und wies auf das Schrei- ben der kantonalen Steuerverwaltung vom 23. Januar 2018 hin, worin diese für die gesamte Steuerperiode 2017 die Ehegatten X und V gemeinsam veran- lage. Er beantragte daher, die angefochtene Verfügung vom 11. Dezember 2017 sei, unter Kostenfolge aufzuheben. '

Steuerrekurskommission des Kantons Wallis .. Urteil vom 21.03.2019 ' Seite 4 9. Die kantonale Steuerrekurskommission räumte mit Schreiben vom 14 Februar 2018 dem Steuerpflichtigen eine Frist von 30 Tagen ein, um den Kostenvor- ‘ schuss von CHF 500 ————— zu bezahlen Am 8 IVlärz 2018 bezahlte der Steuer- 10. pflichtige den Kostenvorschuss. Am' 21. März 2018 schickte die kantonale Steuerrekurskommission die Be— schwerde' des Steuerpflichtigen an die kantonale Steuerverwaltung mit dem Vermerk, 'die Steuerakten und eine allfällige Stellungnahme bis zum 30. April 2018 einzureichen. FriStgerechtrechte die kantonale Steuerverwaltung am

#### **E. 18**

April 2018 ihre Stellungnahme ein. Sie hielt darin an ihrem Einspracheent— scheid vom 10. Januar 2018 fest und ergänzte wie folgt: IVlit Grundbucheintrag vom 3. Mai 2017 seien X und V Eigentümer der Parzelle Nr. T. in Y geworden. Zu diesem Zeitpunkt seien die beiden noch nicht verheiratet gewesen. Weiter führte die kantonale Steuerverwaltung aus, dass der Begriff „Abtretung“ nichts darüber aussage, ob die Übergabe des „Eigentums““entgeltlich oder unentgelt- lich erfolge. Zudem. erwähnte die kantonale Steuerverwaltung, dass die Mitfi- nanzierung des Wohnhauses aus verschiedenen Gründen nicht die Gegen- leistung für die Abtretung darstelle. ' Der Umstand, dass der abgetretene Bodenanteil bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung als eingebrachtes Gut von V gelte, unterstreiche die Un- entgeltlichkeit, machte die kantonale Steuerverwaltung geltend. Auch aus dem Umstand dass die Ehegatten bei der Heirat für die ganze Steuerperiode ge- meinsam veranlagt worden seien, könne der Steuerpflichtige nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum Schluss überprüfte die kantonale SteuerverwaltUng noch die Tatbe- . ' standsmerkmale der Schenkung im zivilrechtlichen Sinn gemäss Art 239 OR- und stellte sich 'auf den Standpunkt, dass sich der steuerrechtliche Begriff der . Schenkung grundsätzlich an diesen Zivilrechtlichen Begriff anlehne. Die kan— tonale Steuerverwaltung bejahte die Erfüllung der Voraussetzungen der Zu— a 'wendung,

Bereicherung und der Unentgeltlichkeit. Auch den umstrittenen- Schenkungswillen beurteilte die kantonale Steuerverwaltung als gegeben, da ' gemäss ihr V wusste, dass nach der Übertragung die Hälfte der Parzelle Nr. T » X, gehören würde und V dies auch wollte, ohne dass der Steuerpflichtige et- was dafür zahlen musste. Demnach seien sämtliche Elemente für das Vorlie- gen einer steuerlichen Schenkung gegeben. Weiter machte die kantonale ' Steuerverwaltung geltend, dass die Beweggründe, aus denen die Schenkung

Steuerrekurskommission des Kantons Wallis — Urteil vom 21.03.2019 Seite 5 y 11. 12. 13. 14. 15. erfolgte, keinen Einfluss auf die Steuerpflicht ausübten. Eine Ausnahme im Sinne' von Art. 112 StG verneinte die SteUerverwaltung und beantragte die vollständige Abweisung der Beschwerde. ' Am 25. April 2018 erhielt der SteuerpflIchtige die Stellungnahme der kantona- len Steuerverwaltung zur Kenntnis und ihm wurde eine Frist zur Replik bis zum 18. Mai 2018 gewährt, welche er am 12. Mai 2018 nutzte. In seiner Replik wiederholte der Steuerpflichtige seine bisherigen Argumente und beantragte, dass sein Rechtsbegehren zur Aufhebung der Schenkungssteuern — unter Kostenfolge zu Lasten der kantonalen Steuerverwaltung — gutzuheissen sei. Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 übermittelte die kantonale Steuerrekurskom- mission der kantonalen Steuerverwaltung eine Abschrift der Replik des Steu— erpflichtigen und gewährte ihm eine Frist bis zum 6. Juni 2018 zur Einreichung einer Duplik. Die kantonale Steuerverwaltung führte in ihrer Duplik vom 5. Juni 2018 aus, dass die Annahme der Schenkung durch den Steuerpflichtigen konkludent er" folgt sei und eine Schenkung nicht bedingungslos zu erfolgen habe. Im Übrü— ' gen verwies die kantonale Steuerverwaltung auf ihre Stellungnahme vom 18. April 2018, hielt an ihrem Einspracheentscheid vom 10. Januar 2018 fest und beantragte weiterhin die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Am 4. Juli 2018 schickte die kantonale Steuerrekurskommission dem Steuer— pflichtigen die Duplik vom 5. Juni 2018 und erklärte den Schriftenwechsel als abgeschlossen. Weitere tatbestandliche Feststellungen ergeben sich —' soweit rechtserheblich — nachstehend unter Ziffer II:

\_Steuerrekurskommission des Kantons Wallis - Urteil vom 21.03.2019 \_ Seite 6' u.  
ERWÄGUNGEN I 1. Der Steuerpflichtige ist zur Beschwerdeführung legitimiert. Er hat die Be- schwerde überdies form- und fristgerecht gemäss Art. 150 ff.“ des kantona— len Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG) beider zuständigen Instanz eingereicht, so dass auf diese einzutreten ist. \_ 2. Gemäss Art. 111 StG-«VS erhebt der Kanton eine. Steuer auf alle Zugänge ,aus Schenkungen wobei die Steuer nicht erhoben wird u.a.\_ auf Zugänge von Ehegatten in ungetrennter Ehe. Das ZivilreCht ist grundsätzlich auch für ,die Steuern massgebend. Auf Bundesebene wird keine Schenkungssteuer erhoben. Als Schenkung gilt jede Vermögenszuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert (Art. 239 OR). b 3. Im vorliegend zu beurteilenden Fall erhielt der Steuerpflichtige von V, seiner späteren Ehefrau, die Hälfte der Parzelle Nr. T als Abtretung und wurde entsprechend als hälftiger Miteigentümer am '3. Mai '2017 im Grundbuch eingetragen. Wie bereits ausgeführt, war der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt des Grundbucheintrags noch nicht verheiratet. Als Stichtag für den Steuer- anfall und die Bewertung gilt der Zeitpunkt des Vermögenszugangs, d.h. vorliegend der Grundbucheintrag am "3. Mai 2017. Der Begriff „Abtretung“ \_ „existiert in der Schweizerischen Gesetzgebung nur im Zusammenhang mit Art. 164 Abs. 1\_ OR bzgl. der Übertragung einer Forderung auf einen Drit- ten. Er wird von Walliser Notaren sehr oft aber auch venrvendet, um Vermö- gensübergänge zwischen verheirateten Personen zu

bezeichnen. Vorliegend betitelte der beauftragte Notar den Vertrag mit „Dienstbärkeits—, Erb vorausbezugs—\_ und Abtretungsvertrag“ und in Art. 4 den Vermögens— übergang von V auf den Steuerpflichtigen als „Abtretung“. Eine Gegenleistung für die Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils wurde erwiesen — nermassen nicht vereinbart und es wurde vom Notar für die Eigentums.— \_ übertragung der Begriff „unentgeltlich“ verwendet, d.h. ohne Gegenleistung.

Steuerrekurskommission des Kantons Wallis — Urteil vom 21.03.2019 ‘ . ‘ . Seite 7 4. Während die übrigen Voraussetzungen für eine Schenkung (Zuwendungs- ç Charakter, Bereicherung und Unentgeltlichkeit) vorliegend klar erfüllt sind, könnte man — wie dies der Steuerpflichtige tut .... vorbringen, dass der Schenkungswille — der sog. animus donandi — vorliegend nicht gegeben sei, da die Parteien einander nichts schenken wollten, sondern sich der Steuerpflichtige als Gegenleistung zur Mitfinanzierung des Wohnhauses verpflichtet habe. Diese Ansicht des Steuerpflichtigen geht, wie die kantonale Steuerverwaltung korrekt vorbringt, fehl, da er nach dem Willen von V für die Übertragung des hälftigen Grundstücks keine Gegenleistung erbringen musste. Der Zuwendungs wille lag demnach vor. Warum die Parteien den Vertrag in dieser Form abgeschlossen hatten und warum welche Formulierung gewählt wurde, ist für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit nicht massgeblich. Dass die Schenkungssteuer ganz hätte vermieden werden können, wenn die Übertragung erst nach der Eheschliessung erfolgt wäre, ist ebenfalls hinzunehmen, da der Eigentumsübergang in casu V en Niesenermassen vor der Eheschliessung erfolgt ist, so dass Art. 112 Abs. 1 Bst. a StG nicht zur Anwendung gelangt. Kosten 1 . Art. 144 Abs. 5 DBG legt fest, dass die Höhe der Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission durch das kantonale Recht bestimmt wird. Nach Art. 153 StG umfassen die Verfahrenskosten in der Regel die Entscheidgebühr, die Auslagen der Kanzlei sowie die anderen für die Instruktion erforderlichen Auslagen. Die Entscheidgebühr beträgt CHF 50.- bis CHF 200m ' Bei der Festlegung der Entscheidgebühr sind insbesondere der Umfang und die Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen. In Ermägung dieser Kriterien erachtet das Gericht eine Entscheidgebühr von CHF 600.— als angemessen.

‘ Steuerrekurskommission des Kantons Wallis — Urteil vom 21.03.2019 Seite 8 Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt; wird die Beschwerde teilweise geschützt, so sind sie verhältnismässig aufzuteilen. Da der Beschwerdeführer unterliegt, werden ihm die Kosten vollumfänglich auferlegt (Art. 153 Abs. 3 StG; Art. 144 Abs. 2 DBG). " Aus diesen Gründen entscheidet die Steuerrekurskommission des Kantons Wallis : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ' 2. Die Kosten von Verfahren und "Entscheid in der Höhe von CHF 632.85 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. |3. Aufgrund des vollständigen Unterliegens des Beschwerdeführers wird keine Parteientschädigung zugesprochen. So entschieden zu Sitten, am 21. März 2019 DER PRÄSIDENT: DER SCHREIBER AD-HOC: STEFAN GEHRIG KENAN VOLKEN

Steuerrekurskommission des Kantons Wallis — Urteil vom 21.03.2019 A Seite 9  
Kostenzusammenstellung Entscheidgebühr « CHF 600.00 Abschriften ' - CHF 27.00 Porto u CHF . 5.85 TOTAL ' CHF \_632.85' Zugestellt per eingeschriebenem Brief am an: - , den Beschwerdeführer - die kantonale Steuerverwaltung, , Veranlagungsbehörde, Avenue de la Gare 35, 1951 Sitten ‘ ‘ , — die Gemeinde Y Der Schreiber ad—hoc: Kenan Volken  
Rechtsmittelbelehrung . Vorliegender Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Im Übrigen wird

auf das im Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR .I 173.110) enthaltene Rechtsmittelsystem verwiesen, welches auch den Inhalt der Rechts— Schrift und die notwendigen Beilagen reglementiert (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.